Werkausschuss

Protokoll Nr. WA/ 02/ 2006

über die öffentliche Sitzung am 09. März 2006,
Rathaus, Sitzungszimmer 601

Beginn : 19:30 Uhr
Ende : 21:22 Uhr

Anwesend

Vorsitz

Herr Lienhard Franz

Stadtverordnete

Herr Dieter Heidenreich - i. V. f. Bürgerl. Mitgl. Grassau -
Herr Tobias Koch - ab 19.52 Uhr –
- i. V. f. Bürgerl. Mitgl. Röper -

Herr Hans A. Pahl
Herr Steffen Rotermundt
Herr Gerald Wittkamp

Bürgerliche Mitglieder

Herr Rafael Haase
Herr Horst Marzi - i. V. f. StV Rohweder -

Es fehlen entschuldigt

Stadtverordnete

Herr Ragnar Rohweder

Bürgerliche Mitglieder

Herr Uwe Grassau
Herr Bernd Röper

Sonstige, Gäste

Herr Karl Eigebrecht
Herr Bernd Jensen
Herr Klaus Schädel

Verwaltung

Herr Carsten Helberg
Herr Thomas Noell - Protokollführer -
Herr Henning Wachholz

Der Werkausschuss ist beschlussfähig.

Behandelte Punkte der Tagesordnung:

1.	Begrüßung und Eröffnung der Sitzung	
2.	Beschlussfassung über die Tagesordnung	
3.	Einwohnerfragestunde	
4.	Genehmigung des Protokolls Nr. 01 vom 09. Februar 2006	
5.	2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Ahrensburg (Abwassersatzung)	**2006/ 040**
6.	Beschäftigung von Arbeitslosengeld II-Beziehern im Bauhof	**2006/ 041**
7.	Kenntnisnahmen	
7.1.	Sachstandsbericht zur Maßnahme BHKW-Erneuerung	
7.2.	Bericht des Werkleiters - Streumittel im diesjährigen Winterdiensteinsatz	
7.3.	Ausschreibungsergebnis für das badlantic	
7.4.	Nachwuchs	
8.	Anfragen, Anregungen, Anträge	
8.1.	Winterdienst	
9.	Termin der nächsten Sitzung des Werkausschusses	

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung

Herr Franz begrüßt die Mitglieder des Werkausschusses und der Stadtbetriebe, den Personalratsvorsitzenden, Herrn Jensen, und als Gäste das Bürgerliche Mitglied der CDU-Fraktion, Herrn Schädel, sowie Herrn Eigebrecht als Vorsitzenden des Seniorenbeirates.

2. Beschlussfassung über die Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form genehmigt.

3. Einwohnerfragestunde

Fragen werden nicht gestellt.

4. Genehmigung des Protokolls Nr. 01 vom 09. Februar 2006

Der Technische Leiter der Stadtentwässerung, Herr Wachholz, berichtigt zum TOP 7.5, dass es begrifflich „Stiftung Schloss Ahrensburg“ heißen müsse (statt wie geschrieben „Schlossverein“).

Unter Bezugnahme auf TOP 8.1 – Laubabfuhr - sowie TOP 8.2. – Eisglätte / Winterdienst wird dem Bauhof noch einmal für seinen erfolgreichen Einsatz gedankt. Es folgt ergänzend der Hinweis, dass in der Richard-Dehmel-Strasse noch nicht alle Laubhaufen beseitigt worden seien. Bekannt sei jedoch, dass dieses witterungsbedingt derzeit auch nicht möglich ist.

Anschließend wird das Protokoll in der vorliegenden Fassung genehmigt.

5. Änderung der Abwassersatzung
– Schlammabfuhr von Hauskläranlagen -

Der Technische Leiter berichtet, im Einzugsgebiet gebe es 30 Kleinkläranlagen, von denen 20 bereits dem neuesten Stand der Technik entsprächen. Zurzeit liege in der aktuellen Satzung jedoch immer noch die Pflicht begründet, jede der 30 Anlagen einmal jährlich zu entleeren. Dieses sei nach dem aktuellen Stand der Technik nicht mehr notwendig, unter Umständen sogar schädlich, sofern hierdurch das biologisch-chemische Gleichgewicht der Anlage gestört werde.

Eine Anpassung der Satzung ziele darauf ab, ein bedarfsgerechtes Abfahren des Klärschlamms zu ermöglichen. Hierzu habe der Grundstückseigentümer einen Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen, die in der Lage sei, den optimalen Zeitpunkt der Leerung korrekt zu bestimmen. Aufgabe der Stadtentwässerung sei es, über das Einsehen vorliegender Wartungsverträge und Berichte die tatsächliche Abfuhr des Klärschlamms zu überwachen.

Der Vorsitzende hinterfragt die Zuständigkeit der Stadtentwässerung hierbei. Er frage sich, ob der Kreis Stormarn hier eine eigentlich ihm zuzurechnende Zuständigkeit an die Stadtentwässerung delegiert habe und ob es in diesem Zusammenhang eine entsprechende schriftliche Grundlage in dieser Angelegenheit gebe. Schließlich handele es sich hierbei um einen bestimmten Mehraufwand an Arbeit, ebenso wie sich die Frage stelle, wie bei eventuell aufkommenden juristischen Problemen zu verfahren sei für den Fall, dass nicht eingehaltene Pflichten der Kläranlagenbetreiber zu Sanktionen – und somit zu Konflikten – führten. Könne die Stadtentwässerung und der zuständige Werkausschuss im Zweifelsfall in die volle Verantwortung genommen werden?

Der Technische Leiter betont, die Stadtentwässerung handele gemäß ihrer Zuständigkeit in Belangen der Schlammentsorgung auf der Grundlage des Landeswassergesetzes (LWG) - siehe unten -. In allen Fragen des Wasser- und Gewässerzustandes - den Ablauf der Kleinkläranlagen betreffend - sei die untere Wasserbehörde des Kreises Stormarn zuständig.

Ein Ausschussmitglied gibt hingegen zu bedenken, dass die geschilderte Aufgabe der Stadtentwässerung im Zusammenhang mit der Überwachung der Schlammabfuhr aus Kleinkläranlagen ja bereits seit geraumer Zeit für den aktuellen Verfahrensstand gelte, wonach einmal jährlich zu leeren sei. Auch sei die beschriebene Verfahrensweise ursprünglich durch den Bau- und Planungsausschuss an die Stadtentwässerung herangetragen worden.

Unter der Voraussetzung, dass noch offene Fragen (Begründung der Zuständigkeit) geklärt werden, wird dem Anliegen der Satzungsänderung einstimmig zugestimmt mit der Bitte an den Werkleiter, die Vorlage zu überarbeiten und sie der Stadtverordnetenversammlung zum 27.03.2006 zur Behandlung zuzuleiten.

Anmerkung der Verwaltung

Die Werkleitung sichert zu, entsprechende Anträge zur Änderung der Abfuhrintervalle der Kreiswasserbehörde in Kopie zur Kenntnis zu geben verbunden mit der Bitte um Zustimmung.

Redaktionelle Anmerkung

Auszug:

„Die Zuständigkeiten bei Überwachung und Betrieb von Kleinkläranlagen gliedern sich wie folgt:

Gemäß §31 Landeswassergesetz (LWG) [in Verbindung mit § 18 a Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)] sind die Gemeinden zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung umfasst auch das Einsammeln und Abfahren des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

Die Aufsicht über die Gewässer obliegt den Wasserbehörden (§ 83 LWG). Die Überwachung der Kleinkläranlagen erfolgt gemäß § 85 a LWG als Selbstüberwachung – wobei der Betreiber der Kleinkläranlage mindestens einmal jährlich eine Beprobung des Kläranlagenablaufes zu veranlassen hat. Im Ablauf der Kleinkläranlage darf die Restverschmutzung höchstens 150 mg/l CSB in der homogenisierten Probe betragen. Das Ergebnis ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn unaufgefordert vorzulegen. Die Kosten dieser Selbstüberwachung trägt gemäß § 85 LWG der Betreiber der Kleinkläranlage (Erlaubnisinhaber zur Einleitung).“

(Quelle: „Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2004; 29. Januar 2004; hier: Bekanntmachung der geltenden Fassung des Landeswassergesetzes vom 06.01. 2004“)

6. Beschäftigung von ALG II-Beziehern im Bauhof

Der Vorsitzende begrüßt noch einmal den Personalratsvorsitzenden der Stadtverwaltung Ahrensburg und erteilt anschließend dem Werkleiter das Wort.

Der Werkleiter weist als Hintergrund zu der zu behandelnden Vorlage auf die eigentlichen Grundbedingungen für den Einsatz von ALG-II-Beziehern hin. Dieses seien die Mitbestimmung des Personalrates, der Charakter der Gemeinnützigkeit zu verrichtender Arbeiten sowie die „Zusätzlichkeit“ dieser Arbeiten.
Obwohl durch den zusätzlichen Arbeitseinsatz die Stadt in einem relativ besseren Pflegezustand erscheine, ändere der Einsatz der ALG-II-Bezieher nichts an dem eigentlichen Mangel an Stammpersonal.

Im Folgenden wird das Thema von allen Anwesenden engagiert und differenzierend diskutiert.

Ein Mitglied des Ausschusses weist auf die von der Politik selbst zu verantwortende Folge jahrelanger Personalreduzierung hin. Zu beobachten seien daher die Bildung von „Unterklassen“ innerhalb der Gesellschaft sowie eine offenkundig praktizierte „Zweiklassenarbeit“.

Nach einer weiteren Meinung sei das Bestreben, ALG-II-Bezieher für den Bauhof entlastend einzusetzen, zum einen zwar Sache der Werkleitung und vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen absolut nachvollziehbar, jedoch könne man darüber hinaus der beabsichtigten Verfahrensweise nicht wirklich gut zustimmen, da sie „...moralisch wie gesellschaftspolitisch falsch...“ sei. Wenigstens die Höhe einer zusätzlichen Vergütung über 1 €/ Stunde hinaus sei auf Machbarkeit hin zu prüfen.

Ergänzend werde auf die strengen Maßstäbe des Gesetzgebers hingewiesen, wonach unter anderem keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze entfallen und bestehende stellenbezogene Arbeitsinhalte nicht verlagert werden dürften. Nach wie vor sei die „Zusätzlichkeit“ von Arbeiten zu prüfen und sicherzustellen. Auch werde ansonsten die der Politik überantwortete Vorgabe unterlaufen, eine sinnvolle Verlagerung von Arbeiten aus dem öffentlichen Sektor an private Dritte vornehmen zu können.

Der Vorsitzende stellt die Frage zur Diskussion, ob es grundsätzlich möglich sei, die Stundenvergütung von 1 €/ Stunde auf maximal 2 €/ Stunde zu erhöhen.
Die anwesenden Kommunalpolitiker äußern sich zunächst dahingehend einvernehmlich, dass die Kommune als letztes Glied in der Kette von Bund, Ländern und Gemeinden die Auswirkungen eines für die Durchführung eigentlich „schlechten Gesetzes“ zu spüren bekomme.
Daher sei man nicht gewillt, der 1-€-Beschäftigung vor Ort zuzustimmen, ohne mögliche Gestaltungsspielräume zu nutzen.

Nicht einig ist man sich darüber, ob die Vergütung eines Euros nun als eher „armselig“ oder grundsätzlich auskömmlich im Sinne des eigentlichen Anliegens der Beschäftigung von ALG-II-Beziehern sei, nämlich, Langzeitarbeitslose wieder an die Arbeit heranzuführen, sie zu motivieren, sie sich überhaupt wieder in den alltäglichen Arbeitsrhythmus einfinden zu lassen. Zur Sache argumentiert wird einerseits, wer arbeite und in Bewegung sei, der habe in jedem Fall zusätzliche Kosten, andererseits stehe ein Betrag von zusätzlich etwa 120 €/ Monat (Basis 1 €/ Stunde) doch in einem reellen Verhältnis zur Hartz-IV-Grundvergütung.

Betont wird von den Ausschussmitgliedern diesbezüglich die Zuständigkeit einer gemeinsamen Sozialverantwortung. Man ist sich einig, dass die erzielte Gesamtvergütung eines ALG-II-Beziehers ohnehin als - sinngemäß - „am Rande des Existenzminimums“ zu bewerten ist.

Zu Wort kommt ein Gast, der als Unternehmer seine eigenen Erfahrungen mit dem Einsatz von ALG-II-Beziehern mit Bezug zur Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Stormarn (BQS) erläutert. Er gebe zu bedenken, dass unter allen Umständen unfaire Konkurrenz vermieden werden müsse und hinterfragt, inwieweit die Werkleitung sicherstellen könne, dass durch die am Bauhof zum Einsatz kommenden ALG-II-Bezieher nicht zeitweise „reguläre Arbeiten“ mitverrichtet würden. Es könne seiner Ansicht nach nicht gewährleistet werden, dass ausschließlich „zusätzliche und gemeinnützige“ Leistungen erbracht würden.
Auch wolle er verdeutlichen, als er versuchsweise selbst ALG-II-Bezieher eingesetzt habe, habe die ansonsten von ihm beauftragte Zeitarbeitsfirma keine Aufträge mehr erhalten. Dieser Umstand gebe zu denken.
Auch die Motivation und die Qualifikation dieser Kräfte schwanke in vielen Fällen. Er habe mit einem ehemals für mehrere Monate beim Bauhof eingesetzten ALG-II-Bezieher gesprochen und erfahren, dass dieser sehr wohl Arbeiten verrichtet habe, die dem Stammpersonal des Bauhofes vorbehalten seien. An dieser Stelle sei auch auf Gefahren hinzuweisen die drohten, sofern gefährliche Arbeitsgerätschaften oder Fahrzeuge von den ALG-II-Beziehern eingesetzt würden. Sein Unternehmen beschäftige zwischenzeitlich einen fest eingestellten ehemaligen ALG-II-Bezieher, über dessen Motivation und anhaltend gute Arbeitsleistung er allerdings nur Positives berichten könne.

Hierzu entgegnet der Werkleiter, dass die gelegentliche und kurzzeitige Übernahme von spezielleren Arbeitsinhalten des Stammpersonals - etwa innerhalb einer Grünkolonne - nie ganz ausgeschlossen werden könne. Die ALG-II-Bezieher bewegten sich schließlich nicht „im luftleeren Raum“. Es würden jedoch keine eigenen Beschäftigten mit dem Einsatz dieser Kräfte ersetzt. Klar sei zudem, die Privatwirtschaft werde zu den relevanten Arbeitsinhalten ohnehin keine Arbeitsaufträge bekommen. Somit scheide unfaire Konkurrenz aus.

Es werde versucht, ALG-II-Bezieher innerhalb eines breiten Aufgabenprofils zum Einsatz zu bringen. Daneben sei vom leitenden Stammpersonal die Arbeit zu leisten, die ständig wechselnden Arbeitskräfte zu organisieren und zu beaufsichtigen. Nicht zuletzt aufgrund von Sicherheitsaspekten habe man den Einsatz auf den Innenstadtbereich eingegrenzt, da die Stadtbetriebe Ahrensburg während der Durchführung entsprechender Arbeiten mit ALG-II-Beziehern auch in der entsprechenden Verantwortung stünden. Das Mitarbeiten in der Kolonne sehe man inzwischen als sehr gute Regelung an, die den Spagat zwischen zu praktizierender Gesetzeskonformität und geschickter Nutzung der eigenen knappen Personalressourcen in Organisationsbelangen weitestgehend gelingen lasse. Im Übrigen stelle sich immer noch die Frage nach alternativen Lösungen; bislang ohne Erfolg.

Der Personalratsvorsitzende lenkt die Aufmerksamkeit noch einmal auf das eigentliche Ziel der Gesetzesvorlage. Danach seien Menschen sinngemäß „in vernünftige Arbeit“ zu bringen. Bei diesen Menschen handele es sich überwiegend um solche „Hartz-IV-Kräfte“, denen ein reguläres und andauerndes erstes Beschäftigungsverhältnis verwehrt geblieben sei. Insofern hätten diese Menschen nie richtige Arbeit ausgeübt, was die Verpflichtung unterstreiche, das Heranführen an die Arbeit und das Motivieren mehr in den Vordergrund zu rücken.

Ein Ausschussmitglied kann das Gesagte aufgrund eigener Erfahrungen aus der Betreuung von ALG-II-Beziehern weitestgehend bestätigen. Die Frage nach der Höhe der absoluten Stundenvergütung sei jedoch relativ zu sehen und im Speziellen sicherlich differenzierter zu betrachten. Er spricht sich dafür aus, dem Antrag der Vorlage nur zu folgen, sofern zukünftig beschäftigten ALG-II-Beziehern eine Perspektive geboten werde und bei Beschäftigung von 10 Kräften für 1 bis 2 von ihnen eine Übernahme grundsätzlich in Aussicht gestellt werde. Ein anderes Mitglied schätzt den Kern der behandelten Vorlage seinerseits als „moralisch suspekten“ Ansatz ein, sofern von weiteren Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne einer Anpassung der Vorlage kein Gebrauch gemacht werde. Es gelte in diesem Zusammenhang langfristig Arbeitsplätze zu schaffen.

Erneut wird die Sichtweise des Personalratsvorsitzenden aufgegriffen. Ein Betrieb, dessen Aufgabe darin bestehen solle, ALG-II-Bezieher an das Erwerbsleben (wieder) heranzuführen, der müsse wohl auch in einem Mindestmaß qualifizierende Tätigkeiten zur Ausübung anbieten. Wie könne ansonsten eine Arbeitskraft überhaupt in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen werden. Wenn dieser Argumentationskette jedoch gefolgt werde, dann müsse auch akzeptiert werden, dass es sich bei den zu verrichtenden Tätigkeiten häufig nicht um Arbeiten mit „zusätzlichem Charakter“ handele. Darüber hinaus mache es überaus Sinn, den ALG-II-Beziehern einen Anreiz zu geben, ihre Arbeit zuverlässig und in guter Qualität zu leisten und ihnen eine berufliche Perspektive zu geben.

Zu diesem Zweck solle die aktuell mit einem kw-Vermerk versehene Stelle des Bauhofes genutzt werden, um diesem Anspruch gerecht zu werden - eine hinreichend gute Qualifizierung bei Einstellung vorausgesetzt.

Der Vorsitzende fasst zusammen, es sei für alle mit der Thematik Befassten eine moralische Verpflichtung, eine Wiedereingliederung in geeigneter Form zu gewährleisten. Es klinge plausibel, ALG-II-Bezieher in die Kolonnenorganisation mit einzubeziehen, um einerseits die Leitung, Anleitung und Überwachung dieser Beschäftigten sicherstellen zu können und um andererseits dem offenkundigen Problem fehlender „Maßnahmen mit Zusätzlichkeitscharakter“ begegnen zu können. Die an die Arbeit heranzuführenden Menschen sollten unbedingt eine Perspektive in Sachen Übernahme erhalten.

Zum Thema der Vergütung merkt der Werkleiter an, nach einer überschlägigen Berechnung wären etwa 20 T€ zusätzlich aus dem Personalkostenbudget aufzubringen, je nachdem, bis zu welchem Stundensatz letztlich vergütet werde. Es sei auch noch zu prüfen, inwieweit das Geld von anderer Stelle aufgebracht werden könne (z. B. durch die Arbeitsgemeinschaft (ArGe) der BQS).

Mit der soweit von allen geäußerten Grundhaltung möchten die Mitglieder des Werkausschusses eine entsprechende Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung einbringen, fragen sich jedoch, ob zuvor Diskussionsbedarf in den Fraktionen bestehe. Einige Mitglieder beispielsweise möchten bezüglich der Anzahl gleichzeitig beschäftigter ALG-II-Bezieher bis zu 20 Beschäftigte akzeptiert wissen. Die gegenläufige Meinung sieht maximal 10 Beschäftigte vor. Es folgt eine Unterbrechung der Sitzung gegen 20:42 Uhr, da Fraktionsmitglieder untereinander Abstimmungsbedarf sehen.

Mit Fortsetzung der Sitzung um 20:54 Uhr konkretisieren die Mitglieder des Ausschusses ihre Ansichten und Vorstellungen derart, dass der Vorsitzende über nachstehende Punkte abstimmen lassen kann:

1. *Es sollen stets bis zu 10 ALG-II-Bezieher gleichzeitig beschäftigt werden; bei Fluktuation rücken neue Kräfte nach.*

   Abstimmungsergebnis: ***6 dafür***
   1 dagegen
   1 Enthaltung

2. *Der kw-Vermerk im Stellenplan des Bauhofes wird zurückgenommen in der Absicht, eine(n) entsprechend qualifizierte(n) ALG-II-Bezieher(in) in ein festes Arbeitsverhältnis zu übernehmen.*

   Abstimmungsergebnis: ***6 dafür***
   2 Enthaltungen

3. Die Stundenvergütung steigt - ausgehend von der Mindestvergütung - von 1 €/ Stunde auf bis zu 2 €/ Stunde, die nach Maßgabe der Werkleitung dem jeweiligen Beschäftigten zu bewilligen sind.

Abstimmungsergebnis: ***5 dafür***
1 dagegen
1 Enthaltung

Im Ausschuss wird angeregt, das Thema weiter aktiv zu verfolgen. Dem Werkleiter wird für die Fertigung der behandelten Vorlage gedankt verbunden mit der Bitte, eine entsprechende Überarbeitung vorzunehmen sowie zum Thema dieses Tagesordnungspunktes regelmäßig Bericht zu erstatten. Die überarbeitete Vorlage solle in der Stadtverordnetenversammlung am 27. März 2006 behandelt werden.

7. Kenntnisnahmen

7.1 Sachstandsbericht zur Maßnahme BHKW-Erneuerung

Der Technische Leiter berichtet, dass vom beauftragten Planungsbüro PFI die Entwurfplanung zur BHKW-Erneuerung mittlerweile vorgelegt wurde. Es seien dabei drei unterschiedliche Varianten untersucht worden. Die erste Variante (Variante A), die aus dem Vorentwurf übernommen wurde, sehe eine Ausrüstung mit 3 Modulen vor, die eine elektrische Leistung von je 86 kW und einen elektrischen Wirkungsgrad von 32,4 % aufweise. Dieser Variante gegenübergestellt worden sei eine Ausrüstung mit ebenfalls 3 Modulen, die jedoch eine elektrische Leistung von je 90 kW und einen elektrischen Wirkungsgrad von 36 % aufweise (Variante B). Als drittes sei eine Ausrüstung mit 2 Modulen betrachtet worden (Variante C), die eine elektrische Leistung von je 140 kW und einen elektrischen Wirkungsgrad von 38 % aufweise. Im Ergebnis habe man ermittelt, dass die Erneuerung der BHKW-Anlage mit 2 Modulen am wirtschaftlichsten zu betreiben sei. Bedingt durch die Modulgröße werde bei der Variante C der höchste elektrische Wirkungsgrad erreicht und auch die meiste elektrische Energie produziert. Weiterhin seien die Investitionskosten dieser Variante mit ca. 475 T€ rd. 135 T€ geringer als die der Variante B und rund 95 T€ geringer als die der Variante A, welche mit 570 T€ für den Wirtschaftsplan angesetzt worden seien. Letztlich fielen bei der Variante C - bedingt durch die geringere Anzahl an Modulen - auch die niedrigsten Betriebs- und Wartungskosten an.

Der Aspekt der Betriebssicherheit bzw. der Verfügbarkeit der Module sei vom Planungsbüro ebenfalls betrachtet worden. Naturgemäß sei die Verfügbarkeit bei 3 Modulen größer als bei 2 Modulen. In den Berechnungen sei für die Variante C jedoch eine Verfügbarkeit von 95 % zugrunde gelegt worden. Das bedeute, dass für jedes der 2 Module eine Ausfallzeit von ca. 450 Stunden pro Jahr für planbare Wartung oder unvorhergesehene Störungen zur Verfügung stünden. In dieser Zeit sei das verbleibende Modul je nach Gasanfall und Füllstand des Gasspeichers nicht in der Lage, das entstehende Faulgas vollständig zu verwerten. Rechnerisch könnten in dieser Zeit im Mittel 12 m³ Faulgas pro Tag nicht verstromt werden. Ein Teil dieser Faulgasmenge könne jedoch zur Deckung des Wärmebedarfs im Heizkessel genutzt werden. Eine ausreichende Betriebssicherheit sei bei vorbeugender Instandhaltung jedoch auch mit 2 Modulen gegeben, sodass der Vorschlag vom Planungsbüro, kurzfristig die Variante C auszuschreiben, von der Werkleitung bestätigt worden sei.

Zum weiteren Terminplanung wird erläutert, dass sich gegenüber den Angaben in der letzten Werkausschusssitzung nichts Wesentliches geändert habe. Die Submission sei für Anfang Mai vorgesehen. Die Inbetriebnahme werde weiterhin Ende Oktober/ Anfang November erwartet.

Die Mitglieder des Werkausschusses nehmen die Ausführungen des Technischen Leiters zustimmend zur Kenntnis.

7.2 Bericht des Werkleiters
- Streumittel im diesjährigen Winterdiensteinsatz -

Der Werkleiter nimmt Bezug auf jüngste Presseartikel, die wesentlich das Thema „Versorgungssituation Streugut“ vor dem Hintergrund der „Schneekatastrophe“ in Süddeutschland behandelten.

Auch für den Bauhof seien die Streugutvorräte allmählich knapp geworden, jedoch habe man rechtzeitig vorgesorgt. Der Winterdienst habe zu jeder Zeit sichergestellt werden können. Gemessen an der Stärke des Wintereinbruchs habe es eher wenig Beschwerden gegeben.

7.3 Ausschreibungsergebnis für das badlantic

Eine Teilnahme der Stadtbetriebe Ahrensburg an den ausgeschriebenen Leistungen „Finanzbuchhaltung, Controlling und Personalverwaltung“ führte im Ergebnis zum zweiten Platz. Der Zuschlag ging an eine Tochter der EON. Hanse, die Firma ServicePlus.

7.4 Nachwuchs

Die Technische Leiterin des Bauhofes, Frau Euvelgünne, habe einen gesunden Jungen zur Welt gebracht. Werkleitung und Werkausschuss wünschen Kind, Mutter und Familie alles Gute!

8. Anfragen, Anregungen, Anträge

8.1 Winterdienst

Ein Mitglied des Ausschusses dankt für den soweit bei problematischer Witterung erfolgten Winterdiensteinsatz in der Hagener Allee im Verlauf Starweg bis Ladestraße. Nachgefragt wird, wer die Räumung des Radweges letztlich zu zahlen habe.

Der Werkleiter erklärt, die Beauftragung der Räumungsarbeiten erfolge grundsätzlich durch den Fachdienst IV.1 des Bauamtes. Da es gegenüber dem Bauhof keine anders lautende Information gab, wurde auch von der Brücke bis zur Ladestraße geräumt.

Der Vorsitzende merkt an, dieses Thema sei ohnehin dem Bau- und Planungsausschuss vorbehalten, sodass Einzelheiten hierzu nicht klärend im Werkausschuss behandelt werden müssten.

9. Termin der nächsten Sitzung des Werkausschusses

Die nächste Sitzung des Werkausschusses wird für den 11. Mai 2006 im Raum 601 des Rathauses anberaumt.

gez. Franz
Vorsitzender

gez. Noell
Protokollführer